

1. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens am 4. und 5. Oktober 2007 auf Ministerbene beziehungsweise auf der höchstmöglichen Ebene abzuhalten und beschließt, dass er wie folgt organisiert sein wird:

a) Es werden drei Plenarsitzungen stattfinden; eine am Vormittag des 4. Oktober und zwei am 5. Oktober 2007;

b) das Leitthema des Dialogs auf hoher Ebene wird „Interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und der allgemeinen Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der kulturellen Vielfalt“ lauten;

2. *beschließt außerdem*, am Nachmittag des 4. Oktober eine informelle interaktive Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung abzuhalten;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Liste der geladenen Teilnehmer an der informellen interaktiven Anhörung sowie deren genaues Format und genaue Organisation festzulegen und dabei die Auffassungen des Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen, der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu berücksichtigen sowie eine Informationsmitteilung über den Arbeitsplan der informellen interaktiven Anhörung zu erarbeiten;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, die wichtigsten Punkte der informellen interaktiven Anhörung in seine Schlussbemerkungen aufzunehmen und später eine Zusammenfassung der im Rahmen der Anhörung geführten Erörterungen zu verteilen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung des Dialogs auf hoher Ebene und der informellen interaktiven Anhörung beizutragen.

RESOLUTION 61/270

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.61 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Gabun, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

61/270. Das äthiopische Millennium

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Ziels, eine internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet herbeizuführen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde⁹, und des darin enthaltenen Aufrufs zu verstärkter Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung der kulturellen Vielfalt, des Bewusstseins um die Einheit der Menschheit und der Entwicklung eines interkulturellen Austauschs,

⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedet wurde¹⁰ und in dem unter anderem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen,

davon Kenntnis nehmend, dass das äthiopische Millennium am 12. September 2007 beginnt,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Regierung Äthiopiens, das äthiopische Millennium mit verschiedenen Aktivitäten, die auf eine Förderung der nationalen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Ziele ausgerichtet sind, feierlich zu begehen,

im Hinblick darauf, welchen Beitrag die Regierung Äthiopiens mit ihrem Beschluss, das äthiopische Millennium feierlich zu begehen, zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene leistet,

unter Begrüßung der Erklärung zum äthiopischen Millennium, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer am 29. und 30. Januar 2007 in Addis Abeba abgehaltenen achten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde¹¹ und in der sie das äthiopische Millennium als ein einmaliges afrikanisches Ereignis würdigte und alle Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, die Kommission der Afrikanischen Union und die regionalen Wirtschaftsgemeinschaften aufrief, durch ihre Unterstützung zur erfolgreichen Begehung des Millenniums beizutragen,

anerkennt das Jahr vom 12. September 2007 bis zum 11. September 2008 als das Jahr der Begehung des äthiopischen Millenniums.

RESOLUTION 61/271

Verabschiedet auf der 103. Plenarsitzung am 15. Juni 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.62 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/271. Internationaler Tag der Gewaltlosigkeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999 mit der Erklärung über eine Kultur des Friedens und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, 55/282 vom 7. September 2001 über den Internationalen Friedenstag und 61/45 vom 4. Dezember 2006 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt 2001-2010 sowie andere einschlägige Resolutionen,

eingedenk dessen, dass Gewaltlosigkeit, Toleranz, die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, Demokratie, Entwicklung, wechselseitiges Verständnis und die Achtung der Vielfalt miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ Siehe African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-6(VIII).